



Zusatzbeitrag und Versorgungspunkte während der Arbeitsunfähigkeit

Inhalt

1	Allgemeines (Grundprinzip der Zusatzversorgung)	3
2	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.....	3
3	Krankengeldzuschuss	3
4	Ende des Krankengeldzuschusses / Fehlzeit	4
5	Kurz zusammengefasst.....	4

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: versicherungen@zmv-strasburg.de
- ✓ Internet: www.vmv-zusatzversorgung.de



1 Allgemeines (Grundprinzip der Zusatzversorgung)

Für die Höhe der späteren Betriebsrente ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt maßgebend. Die Höhe der gezahlten Umlagen und Zusatzbeiträge hat dagegen keinen unmittelbaren Einfluss auf die spätere Rentenhöhe. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt grundsätzlich das steuerpflichtige Arbeitsentgelt.

Liegt ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vor, sind hierfür die satzungsgemäßen Aufwendungen zur Zusatzversorgung zu entrichten. Dazu zählen sowohl die vom Arbeitgeber als auch die von den Beschäftigten zu tragenden Beiträge.

Satzungsregelung (§ 62 Abs. 2 Satz 4 ZMV-Satzung)

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre.

2 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Während der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht weiterhin Anspruch auf das reguläre Arbeitsentgelt bis zu 6 Wochen. Dieses Entgelt ist zusatzversorgungspflichtig. Daher werden die Umlagen und Zusatzbeiträge einschließlich des Arbeitnehmer-Zusatzbeitrags unverändert erhoben. Für diesen Zeitraum werden weiterhin Versorgungspunkte erworben.

3 Krankengeldzuschuss

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung kann tarifvertraglich ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestehen.

Für Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, gilt das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Höhe des Krankengeldes tatsächlich kein Krankengeldzuschuss ausgezahlt wird.

Auf Grundlage dieses fiktiven Entgelts werden den Versicherten weiterhin Versorgungspunkte gutgeschrieben. Die Zeit wirkt sich somit weiterhin rentensteigernd aus.

Da das fiktive Entgelt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt, sind hierfür auch die Aufwendungen zur Zusatzversorgung zu entrichten. Hierzu gehört der von den Beschäftigten zu tragende Zusatzbeitrag.

Unter Umständen empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber, um einen späteren Einbehalt der anfallenden Arbeitnehmeraufwendungen – z. B. bei Wiedereintritt in die Beschäftigung und Lohnbezug – zu erfragen oder eine andere Lösung mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

4 Ende des Krankengeldzuschusses / Fehlzeit

Mit dem Ende des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss entfällt auch das nach der Satzung anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Ab diesem Zeitpunkt werden keine Umlagen und Zusatzbeiträge mehr erhoben. Es liegt eine Fehlzeit in der Zusatzversorgung vor, für die keine weiteren Versorgungspunkte erworben werden.

Eine freiwillige Fortführung der Pflichtversicherung durch eigene Beitragszahlungen ist nicht möglich, wenn kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugrunde liegt.

5 Kurz zusammengefasst

- **Entgeltfortzahlung:** Zusatzbeitrag wird erhoben, Versorgungspunkte werden gutgeschrieben.
- **Krankengeldzuschuss:** Zusatzbeitrag wird weiterhin erhoben, da ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugrunde gelegt wird; Versorgungspunkte werden weiterhin gutgeschrieben.
- **Nach Ende des Krankengeldzuschusses:** Keine Beitragspflicht mehr, aber auch keine weiteren Versorgungspunkte.